## 5047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## Bericht

des

## Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird

Aufgrund von Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorschriften für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sollen durch diesen Gesetzesbeschluß die Beseitigung von Unklarheiten im Verfahrensrecht (insbesondere der unabhängigen Verwaltungssenate) und Verfahrenserleichterungen für die unabhängigen Verwaltungssenate erreicht werden.

Die Vorlage sieht insbesondere folgende Änderungen für das Berufungsverfahren nach dem VStG vor:

- Erleichterungen betreffend die Verpflichtung zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen (auf Grund der generellen Regelungen des AVG und einer Klarstellung in § 51c VStG),
- Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verkündung,
- Erleichterungen betreffend die Niederschriften und die Beurkundung der Verkündung des Erkenntnisses (§ 51h Abs. 3 und 4 VStG).
- Präzisierung der Möglichkeit der Beweisaufnahme vor der mündlichen Verhandlung bei ungenügender Sachverhaltsfeststellung durch die Behörde erster Instanz (Vermeidung nicht notwendiger mündlicher Verhandlungen, wenn bekämpfter Bescheid aufzuheben ist),
- Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate nach § 51 Abs. 1 VStG zur Reduzierung der derzeit strittigen Fälle, die zu Belastungen der unabhängigen Verwaltungssenate durch Klärung der Zuständigkeitsfrage und zu Verfahrensverzögerungen führten,
- Anpassung des § 51b an die Neufassung des § 64a AVG (Berufungsvorentscheidung),

- die ausdrückliche Regelung, daß die gemeinsame Durchführung der mündlichen Verhandlung in verschiedenen Verfahren zulässig ist (insbesondere auch dann, wenn einerseits die Zuständigkeit einer Kammer, andererseits die Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds gegeben ist),
- Vereinfachung der Auszahlung der Zeugengebühren (auf Grund der Vorschrift im AVG).

An allgemein anwendbaren Regelungen enthält die Vorlage insbesondere:

- die Berücksichtigung der Dauer von Verfahren vor den europäischen Instanzen im Rahmen der europäischen Integration (Vorlageverfahren) in verschiedenen Fristhemmungsregelungen,
- eine Klarstellung hinsichtlich der Wirkung des Einspruchs nach §
   49 Abs. 2 VStG.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den <u>Antrag</u>, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 04

Dr. Kurt Kaufmann Berichterstatter

Dr. Günther Hummer

Vorsitzender